

13.  
Januar  
2020

---

# Geschäftsordnung des Kleinen Burgerrats

*Der Kleine Burgerrat,*

gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1*

Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Satzungen<sup>1)</sup>

- a) die Organisation des Kleinen Burgerrats,
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- c) die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen,
- d) das Verfahren an den Sitzungen,
- e) den Vollzug der Beschlüsse und die Information.

### *Art. 2*

Aufgaben des  
Kleinen Bur-  
gerrats

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat führt die Burgergemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.

<sup>2</sup> Er verfolgt die politische Entwicklung und wahrt die Stellung und das Ansehen der Burgergemeinde in Staat und Gesellschaft.

<sup>3</sup> Er beschliesst Legislaturziele als Bestandteil der rollenden Finanzplanung, legt Schwerpunkte des Wirkens fest, unterstützt die anderen Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

<sup>4</sup> Er ist für den Finanzhaushalt der Burgergemeinde verantwortlich.

<sup>5</sup> Er nimmt die weiteren Aufgaben gemäss den Satzungen<sup>1)</sup> wahr.

### *Art. 3*

Kollegialbe-  
hörde

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben präsidiale Anordnungen nach Artikel 8.

## II. ORGANISATION

### *Art. 4*

Zusammen-  
setzung,  
Konstituie-  
rung

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Kleinen Burgerrats richtet sich nach den Satzungen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat konstituiert sich im Rahmen der Satzungen<sup>1)</sup> selbst.

*Art. 5*

Präsidium

- <sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde.
- <sup>2</sup> Es plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kleinen Burgerrats und nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm die Satzungen<sup>1)</sup> zuweisen.
- <sup>3</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten die Aufgaben wahr, die nach dieser Geschäftsordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen.

*Art. 6*

Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat legt die Daten für seine ordentlichen Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.
- <sup>2</sup> Er kann wichtige Themen an besonderen Aussprache- oder Klausursitzungen behandeln.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- <sup>4</sup> Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- <sup>5</sup> Der Kleine Burgerrat und das Präsidium können weitere Personen, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

*Art. 7*

Zirkularbeschlüsse

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- <sup>3</sup> Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- <sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

*Art. 8*

Präsidiale Anordnungen

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde kann an Stelle des Kleinen Burgerrats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- <sup>2</sup> Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Kleinen Burgerrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

*Art. 9*

Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- <sup>2</sup> Er kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>3</sup> Er bezeichnet in seinem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und dem Umfang der delegierten Befugnisse.

<sup>4</sup> Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder in einer Verordnung.

#### *Art. 10*

Sekretariat

<sup>1</sup> Die Burgerkanzlei ist verantwortlich für das Sekretariat des Kleinen Burgerrats.

<sup>2</sup> Sie weist Geschäfte von Stellen ausserhalb der Burgergemeinde und Zuschriften Dritter an den Kleinen Burgerrat der zuständigen Stelle zur Behandlung zu und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten der zuständigen Kommission.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### *Art. 11*

Begehren um  
Behandlung  
eines Ge-  
schäfts

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats können jederzeit das Begehren stellen, dass der Kleine Burgerrat ein bestimmtes Geschäft behandelt.

<sup>2</sup> Das Präsidium unterbreitet dem Kleinen Burgerrat das Begehren mit einem Mitbericht der zuständigen Kommission spätestens an der übernächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Erklärt der Kleine Burgerrat das Begehren erheblich, beauftragt er die zuständige Stelle mit der Ausarbeitung einer Vorlage.

#### *Art. 12*

Teilnahme an  
den Sitzungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

#### *Art. 13*

Information

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats informieren den Rat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte ihrer Kommission und der dieser zugewiesenen burgerlichen Institution oder der Abteilung.

<sup>2</sup> Sie informieren unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

#### *Art. 14*

Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats haben das Recht zur Einsicht in alle Akten, soweit dies zur Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

<sup>2</sup> Wollen sie Akten zu Geschäften anderer Mitglieder einsehen, informieren sie diese im Voraus.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

#### *Art. 15*

Ausstand

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Ist unklar oder umstritten, ob eine Person für ein Geschäft ausstandspflichtig ist, entscheidet der Kleine Burgerrat unter Ausschluss der betroffenen Person.

#### *Art. 16*

Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.

<sup>2</sup> Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

### IV. VORBEREITUNG UND EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

#### *Art. 17*

Grundsätze

<sup>1</sup> Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Kleinen Burgerrats vor und stellt Antrag in Geschäften, soweit dazu nicht eine Kommission oder eine andere Stelle zuständig ist.

<sup>2</sup> Es erstellt die Traktandenliste.

<sup>3</sup> Es kann fehlerhafte oder mangelhaft vorbereitete Geschäfte an die Antrag stellende Stelle zurückweisen oder in Absprache mit dieser korrigieren.

#### *Art. 18*

Vorlage von Geschäften

<sup>1</sup> Geschäfte werden dem Kleinen Burgerrat in Form von Berichten und Anträgen des Präsidiums, der Kommissionen, der Mitglieder des Kleinen Burgerrats, der burgerlichen Institutionen, der Burgerkanzlei oder der Abteilungen unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Vorlage umfasst alle für das Verständnis des Geschäfts und die Entscheidungsfindung wesentlichen Unterlagen mit Einschluss von Entwürfen für Dokumente wie Verfügungen, Schreiben und dergleichen, die der Kleine Burgerrat oder gegebenenfalls der Grosse Burgerrat zu beschliessen hat. Vorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, enthalten in der Regel einen Entwurf für die Abstimmungsbotschaft.

<sup>3</sup> Die Vorlagen werden in elektronischer Form der Burgerkanzlei zuhanden des Präsidiums unterbreitet.

<sup>4</sup> Das Präsidium legt den Termin für das Einreichen der Vorlagen fest. In dringenden Fällen kann ein Geschäft mit Zustimmung des Präsidiums zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden.

*Art. 19*

Mitberichte Das Präsidium holt soweit erforderlich Mitberichte der betroffenen Stellen ein.

*Art. 20*

- Einberufung
- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde beruft den Kleinen Burgerrat zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein.
  - <sup>2</sup> Sie oder er kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
  - <sup>3</sup> Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

*Art. 21*

- Form und Frist der Einladung
- <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch das Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
  - <sup>2</sup> Sie wird den Mitgliedern des Kleinen Burgerrats auf elektronischem Weg zugestellt.
  - <sup>3</sup> Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

## V. VERFAHREN AN DEN SITZUNGEN

*Art. 22*

- Beschlussfähigkeit
- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
  - <sup>2</sup> Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen<sup>1)</sup>.

*Art. 23*

- Leitung
- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde leitet die Sitzungen.
  - <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
    - a) sorgt für einen speditiven Ablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
    - b) eröffnet und schliesst die Beratung zu den einzelnen Geschäften,
    - c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort,
    - d) führt soweit erforderlich das Abstimmungs- und Wahlverfahren durch und
    - e) hält das Ergebnis der Behandlung eines Geschäfts fest.

*Art. 24*

- Traktanden, Nachtraktandierung
- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat beschliesst in der Regel nur über traktandierte Geschäfte.
  - <sup>2</sup> Er kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder nicht traktandierte Geschäfte behandeln und über diese beschliessen.
  - <sup>3</sup> Er beschliesst über Änderungen der Reihenfolge der Traktanden und über die Verschiebung angekündigter Traktanden.

*Art. 25*

- Behandlung der Geschäfte
- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat tritt auf jedes Geschäft ein, sofern kein Mitglied eine Beratung und einen Beschluss über das Eintreten verlangt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission vertritt das Geschäft. Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde vertritt Geschäfte der Burgerkanzlei.

<sup>3</sup> Der Kleine Burgerrat fasst wichtige Beschlüsse nach gemeinsamer Beratung. Er kann über Geschäfte von untergeordneter Bedeutung ohne Beratung beschliessen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Zirkularbeschlüsse nach Artikel 7.

#### *Art. 26*

Beratung

<sup>1</sup> Das Wort zu einem Geschäft hat zuerst das Mitglied, das die zuständige Kommission oder gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle vertritt, für Geschäfte der Burgerkanzlei die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Das Wort erhalten anschliessend

a) die Mitglieder, welche die Stellen vertreten, die zum Mitbericht eingeladen worden sind,

b) die weiteren Mitglieder in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

#### *Art. 27*

Anträge

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kleinen Burgerrats kann zu einem Geschäft Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen.

<sup>2</sup> Führt ein angenommener Antrag zu einer wesentlichen Veränderung des Geschäfts, kann der Kleine Burgerrat das Geschäft an die Stelle, die das Geschäft vorbereitet und Antrag gestellt hat, zur Überarbeitung zurückweisen.

<sup>3</sup> Über Anträge auf Verschiebung oder Rückweisung eines Geschäfts stimmt der Kleine Burgerrat vor einer Detailberatung ab.

<sup>4</sup> Über Ordnungsanträge beschliesst er ohne weitere Beratung sofort.

#### *Art. 28*

Abstimmungen

<sup>1</sup> Er beschliesst in offener Abstimmung.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### *Art. 29*

Wahlen

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat führt Wahlen offen durch.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> In einem zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt die zweite Wahl wiederum Stimmgleichheit, zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

#### *Art. 30*

Anfragen und Anregungen

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kleinen Burgerrats kann unter dem Traktandum «Verschiedenes» Anfragen und Anregungen unterbreiten.

<sup>2</sup> Kann die Anfrage oder Anregung nicht an der Sitzung erledigt werden, beschliesst der Kleine Burgerrat über das weitere Vorgehen.

## VI. PROTOKOLL

### *Art. 31*

Allgemeines

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat führt über seine Sitzungen Protokoll.
- <sup>2</sup> Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber ist für die Protokollführung verantwortlich.
- <sup>3</sup> Sie oder er kann in Absprache mit dem Präsidium eine andere Person, auch eine ausenstehende, beauftragen, das Protokoll unter ihrer oder seiner Verantwortung zu führen.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Kleinen Burgerrat ausscheiden.

### *Art. 32*

Inhalt

Das Protokoll enthält

- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Kleinen Burgerrats, der Person, welche die Sitzung leitet, und der Protokoll führenden Person,
- c) die Traktanden,
- d) die Anträge mit Begründungen,
- e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts,
- f) die gefassten Beschlüsse,
- g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist,
- h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen,
- i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

### *Art. 33*

Unterzeichnung  
Genehmigung

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung.
- <sup>2</sup> Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

## VII. VOLLZUG DER BESCHLÜSSE, INFORMATION

### *Art. 34*

Vollzug der  
Beschlüsse

Der Kleine Burgerrat bezeichnet bei der Beschlussfassung die Stelle, die den Beschluss zu vollziehen hat.

*Art. 35*

Bekanntmachung von Beschlüssen

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat gibt seine Beschlüsse den betroffenen Stellen umgehend schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>3</sup> Die Zustellung an die Betroffenen kann auf elektronischem Weg erfolgen.

*Art. 36*

Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

<sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt das Präsidium die Information.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 37*

Aufhebung eines Erlasses

Die Geschäftsordnung des Kleinen Burgerrats vom 25. Oktober 1999 ist aufgehoben.

*Art. 38*

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 13. Januar 2020

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:  
B. Ludwig

Die Bürgergemeindeschreiberin:  
H. von Wattenwyl

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11